

# Satzung

des „Gemeinschaft Katholischer Soldaten e.V.  
(GKS e.V.)“

Gegründet am 14. April 2005

in BERLIN

in der geänderten Form  
vom 19. Oktober 2011

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am:

16. November 2011 unter Az. VR 24792 lfd. Nr. 4

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS)**". Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- Der Verein hat den Zweck als Zentralverband im Zusammenwirken mit der "Gemeinschaft Katholischer Soldaten" (nachstehend "GKS") selbstlos die Katholische Kirche in Deutschland insbesondere im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs und die Soldaten - und Reservistenbetreuung sowie die Förderung internationaler Gesinnung zu fördern. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung für die Katholische Kirche in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 58 Ziffer 1 und 2 AO zur Unterstützung kirchlicher Zwecke. Dies beinhaltet entsprechend dem Leitershofer Grundsatzzprogramm vom September 2007 unter anderem:
  - a) Die Förderung kirchlicher Belange durch
    - Förderung des kirchlichen Lebens in den Standorten und im überregionalen Bereich,
    - Förderung des Laienapostolats,
    - gemeinsame Gottesdienste,
    - Teilnahme an Wallfahrten der Militärseelsorge,
    - Mitarbeit in den Pfarrgemeinderäten und in Mitarbeiterkreisen,
    - Entsendung von Vertretern in kirchlichen Gremien der Mitarbeit auf Diözesanebene,
    - Zusammenarbeit mit dem Katholischen Militärbischofsamt, den Katholischen Leitenden Militärdekanen und den Katholischen Militärpfarrern.
  - b) die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung durch
    - Betreuung aktiver und ehemaliger Wehrdienstleistender, Zeit- und Berufssoldaten (Betreuungsveranstaltungen auf Ebene der Standorte und Wehrbereiche, insbesondere Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Konferenzen, Seminare, gemeinsame Gottesdienste, Familienwerkwochen und Familienwerkwochenenden),

- Beratung über alle mit dem Soldatenberuf zusammenhängenden Fragen (Beratungs- und Weiterbildungsseminare über berufsbezogene, insbesondere berufsethische sowie sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen auf der Ebene der Wehrbereiche und auf Bundesebene),
- Hilfe beim Übergang zum Zivilleben (Seminare auf Bundesebene zum Übergang vom Berufsleben in das Zivilleben),

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Zweck wird im Rahmen der Völkerverständigung verwirklicht durch Zusammenarbeit mit ausländischen Soldatenorganisationen und Mitgliedschaft in internationalen Soldatenorganisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen; Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, insbesondere an internationalen Soldatenwallfahrten.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können die folgenden Mitglieder des Bundesvorstandes der GKS gemäß Ziffer 4.3.2 der Fuldaer Ordnung der GKS vom 12. Juni 2010 sein, auch soweit sie ständig beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- der/die Bundesvorsitzende,
- zwei Stellvertretende Bundesvorsitzende,
- der/die Vorsitzende des Bereichs Nord und sein(e)/ihr(e) 1. Stellvertreter/ Stellvertreterin,
- der/die Vorsitzende des Bereichs Mitte und sein(e)/ihr(e) 1. Stellvertreter/ Stellvertreterin/ Stellvertreterin,
- der/die Vorsitzende des Bereichs West und sein(e) /ihr(e) 1. bis 3. Stellvertreter/ Stellvertreterin,

- der/die Vorsitzende des Bereichs Süd und sein(e) /ihr(e) 1. bis 4. Stellvertreter/  
Stellvertreterin,
- der/die Vorsitzende des Bereiches Ausland,
- der Militärgeneralvikar,
- die Vorsitzenden der dauerhaft eingerichteten Sachausschüsse,
- der Pressesprecher/die Pressesprecherin,
- die Ehrenbundesvorsitzenden,
- der GKS-Vertreter/die GKS-Vertreterin im Vorstand des Katholikenrates,
- der Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin,
- der/die Haushaltsbeauftragte.

Soweit es sich bei den Mitgliedern des Bundesvorstandes um Funktionsträger/Funktionsträgerinnen auf der Bundesebene der GKS handelt, die gemäß Ziffer 4.3.2 der Fuldaer Ordnung mit dem/der Bundesvorsitzenden der GKS eine Aufwandsentschädigung vereinbart haben, können sie nur beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ohne passives Wahlrecht zum Vorstand werden.

(2) Als weitere Mitglieder werden vom Militärgeneralvikar entsandt wie auch abberufen:

- der für die Laienarbeit zuständige Referent im Katholischen Militärbischofsamt (zugleich Geistlicher Beirat der GKS auf Bundesebene) und
- ein Dienstaufsichtführender Militärgeistlicher.

(3) Neben dem Militärgeneralvikar und dem Geistlichen Beirat besitzen der/die Bundesvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter und die Ehrenbundesvorsitzenden Stimmrecht, die anderen Mitglieder nur insoweit sie aktive katholische Soldaten/Soldatinnen sind.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, vorbehaltlich der Zustimmung des Betroffenen, bei den in Abs. 1 genannten Personen mit dem Beginn des Amtes als Bundesvorstandsmitglied der GKS und bei den weiteren Mitgliedern gemäß Abs. 2 mit der Entsendung durch den Militärgeneralvikar. Die Zustimmung zur Mitgliedschaft ist durch das Mitglied und die Entsendung durch den Militärgeneralvikar schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt oder mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Bundesvorstand der GKS oder mit der Abberufung durch den Militärgeneralvikar; Austritt und Abberufung sind schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und über die Arbeit des Vereins regelmäßig informiert zu werden. Ferner haben alle Mitglieder mit Ausnahme der beratenden Mitglieder (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2) das Recht, an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

#### **§ 5 Beiträge, Mittel, Kassen- und Haushaltsprüfer/Kassen- und Haushaltsprüferinnen**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle ihres Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins.
- (3) Die Prüfung der Vermögensverwaltung des Vorstands wird durch einen oder mehrere vom Vorstand der Katholischen Soldatenseelsorge durch entsprechendes Schreiben gegenüber dem Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmte Kassen - und Haushaltsprüfer/Kassen- und Haushaltsprüferinnen vorgenommen, wobei sich der Umfang der Prüfung insbesondere erstreckt auf:
  - die Unterlagen für die Zusammenstellung des Berichts des Vorstandes über die Jahresrechnung (Rechenschaftsbericht),
  - die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belegen),
  - die Kassen - und Vermögensbestände einschließlich der Kassenführung,
  - die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung,
  - die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und deren Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassen - und Haushaltsprüfern/Kassen- und Haushaltsprüferinnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kassen - und Haushaltsprüfer/Kassen- und Haushaltsprüferinnen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der schriftliche Prüfungsbericht ist sowohl dem Vorstand als auch dem Vorstand der Katholischen Soldatenseelsorge zu erteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Bundesvorsitzenden der GKS als dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) zwei Beisitzern und
- d) dem Geistlichen Beirat der GKS auf Bundesebene.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ferner beratend, ohne Stimmrecht folgende Mitglieder des Bundesvorstandes der GKS, nämlich

- der Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin der GKS
- der/die Haushaltsbeauftragte,

sowie

- der Vorstand der Katholischen Soldatenseelsorge
- teil.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. b) und c) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a), und d) sind geborene Vorstandsmitglieder und bestimmen sich nach der Ordnung der GKS.

- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf und fasst alle Beschlüsse, die nicht aufgrund Satzungs- oder gesetzlicher Bestimmung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Arbeitsablauf im Vorstand werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung und jede Änderung derselben ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Vorstandsmitglieder und die mit einer ehrenamtlichen Aufgabe betrauten Vereinsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Den Vorstandsmitgliedern und den mit einer ehrenamtlichen Aufgabe betrauten Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen zu erstatten.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die den Verein jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis vertritt ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden.
- (8) Der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen bedürfen zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 25.000,00 belasten, der vorherigen Zustimmung des (Gesamt-) Vorstandes gemäß Abs. (1), der insoweit mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; sie kann mit anderen Vorhaben/Veranstaltungen verknüpft werden (z.B. Bundeskonferenz oder Bundesvorstandssitzung der GKS, Bildungsveranstaltungen, Seminaren etc.).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. (1) lit. b) und c),
  - beschließt den Jahresetat,
  - nimmt den Bericht des Vorstandes über die Jahresrechnung entgegen,
  - nimmt den Bericht der Kassen - und Haushaltsprüfer/Kassen- und Haushaltsprüferinnen entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen weiter die
- Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,

- Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung die weiteren im Gesetz und in dieser Satzung vorgesehenen Befugnisse.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorstandsvorsitzenden/Vorstandsvorsitzende durch schriftliche Einladung einzuberufen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder die Auflösung beschließen, sind gleichzeitig mit der Tagesordnung auch die Beschlussvorschläge des Vorstands unter Mitteilung des Wortlauts einer etwa vorgeschlagenen Satzungsänderung oder des wesentlichen Inhalts des Umwandlungsvertrages oder -plans bekanntzumachen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung gem. Abs. (2) ist - vorbehaltlich Satz 3 - in jedem Falle beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder die Auflösung des Vereins beschließen soll. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorstandsvorsitzende verpflichtet, mit gleicher Tagesordnung und unter Beachtung der Formen und Fristen des § 8 erneut einzuladen, wobei diese Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig ist; auf letzteres ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und die Auflösung des Vereins bedarf es jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bzw. dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem von diesem/dieser jeweils bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.



## **§ 9 Satzungsänderungen**

Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht zuerst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Eine Satzungsänderung bezüglich der §§ 2, 7 und 10 bedarf der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. (3), (5) und (6) aufgelöst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/Liquidatorinnen, von denen jeder/jede den Verein gemeinschaftlich mit einem/einer weiteren Liquidator/Liquidatorin vertritt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Erlöschen der GKS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Katholische Soldatenseelsorge - Anstalt des Öffentlichen Rechts“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Weitere Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens kann nur die Mitgliederversammlung fassen; sie dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet oder Änderungen der Satzung zur Anerkennung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, ist der Vorstand (i.S.v. § 26 BGB) ermächtigt, die Satzung entsprechend abzuändern.

Die vorstehende Satzung des „Gemeinschaft Katholischer Soldaten e.V. (GKS e.V.)“ wurde bei dessen Gründungsversammlung am 14. April 2005 in Berlin beschlossen und bei der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 abgeändert.

Berlin, den 19.10.2011

D11/46045

